Gesellschaftsrecht trifft Unternehmensgeschichte: Forschungszugänge und Fallbeispiele

Prof. Dr. Dr. h. c. Holger Fleischer, LL. M., Hamburg*

Inhaltsübersicht ZGR 2021, 231–258

I. Einführung 232

II. Entwicklungslinien und Stand der modernen Unternehmensgeschichtsschreibung 234
1. Frühe Anfänge und Fortentwicklung 234
2. Allmähliche Institutionalisierung 235
3. Boomjahre durch Auftragsstudien zur NS-Vergangenheit deutscher Unternehmen 236
4. Aktueller Forschungsstand und Forschungsfelder 236

III. Unternehmensgeschichtliche Wissensbestände als Fundgrube für die gesellschaftsrechtliche Forschung 238
1. Unternehmensarchive 238
2. Unternehmensfestschriften 240
3. Unternehmerbiographien 240
4. Unternehmensstudien 241

IV. Gesellschaftsrechtliche Fragestellungen und Erkenntniszuwächse 242
1. Personengesellschaftsverträge spätmittelalterlicher Fernkaufleute als Zuarbeiter moderner Kodifikationen 242
2. Die ostindischen Handelscompagnien als Archetypen der heutigen Aktiengesellschaft 244
3. Wandel der Rechts- und Finanzierungsformen mit zunehmender Industrialisierung 245
4. Vorstands- und Aufsichtsratskompetenzen zwischen Satzungsfreiheit und Satzungsstrenge 247
5. Frühformen und Spielarten der Konzernbildung 248
6. Neuartige Leitungsstrukturen bei der Zusammenführung von Unternehmen 250
7. Nachfolgeregelungen in Familienunternehmen 252
8. Multinationale Unternehmen gestern und heute 255
9. Corporate Social Responsibility im Wechsel der Zeiten 256

V. Ergebnisse 257

Der vorliegende Beitrag erläutert, wie Gesellschaftsrechtler die Befunde der modernen Unternehmensgeschichte gewinnbringend auswerten und verarbeiten können. Zu diesem Zweck führt er in den gegenwärtigen Stand der Unternehmensgeschichtsschreibung ein und stellt deren wesentliche Litera-

* Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

turquellen vor. Diese bilden auch für die gesellschaftsrechtliche Forschung eine wahre Fundgrube. Ein Zugriff über die Unternehmensgeschichte lässt zum einen die Evolution, Innovation und Adaption gesellschaftsrechtlicher Grundstrukturen lebendig werden. Zum anderen zeigt er, wie die handelnden Individuen rechtliche Spielräume im Hinblick auf die Organisation, Finanzierung und Steuerung ihres Unternehmens genutzt haben und von welchen Motiven sie sich dabei leiten ließen. Ausgewählte Fallbeispiele veranschaulichen, in welcher Weise das Gesellschaftsrecht hiervon profitieren kann.

This paper explains how company law can benefit from the findings of modern business history. To this end, it introduces the current state of business history and presents its main sources of publication. These sources are also a real treasure trove for company law research. On the one hand, access via business history brings to life the evolution, innovation and adaptation of basic structures of company law. On the other hand, it shows how the individual actors used legal leeway with regard to the organisation, financing and management of their company and which motives they were guided by. Selected case studies illustrate the ways in which company law can make these findings fruitful.

I. Einführung

Gesellschaftsrecht und Unternehmensgeschichte haben bisher kaum Notiz voneinander genommen.[1] Die Gründe für dieses wechselseitige Desinteresse lassen sich nur erahnen. Der gesellschaftsrechtlichen Forschung attestiert man gelegentlich einen ahistorischen Zug,[2] weil schon die Geschichte des Gesellschaftswesens und seiner einzelnen Rechtsformen nur höchst unzureichend aufgearbeitet ist.[3] Auf Seiten der Unternehmensgeschichte mag eine Rolle gespielt haben, dass die noch junge Disziplin zunächst damit beschäftigt war, ihren eigenen Standort zwischen Geschichts- und Wirtschaftswissenschaften zu finden.[4]

1 Ganz ähnlich die Beobachtung von Berghoff, Moderne Unternehmensgeschichte, 2. Aufl., 2016, S. 21: „Unternehmenshistoriker haben die rechtlichen Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns zu kennen. Sie müssen neben der allgemeinen Regulierung insbesondere die Governance-Struktur von Unternehmen verstehen. […] Trotzdem werden in der Unternehmensgeschichte rechtshistorische Fragestellungen zumeist ebenso sträflich vernachlässigt wie in der Rechtswissenschaft das Thema ‚Unternehmensrechtsgeschichte'."; ferner der Befund von Pahlow, ZNR 36 (2014), 83: „Sowohl Unternehmensrechtswissenschaft als auch Unternehmensgeschichte meiden damit offenbar rechtshistorische Überlegungen."

2 So namentlich K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., 2002, § 3 IV 1, S. 54; ähnlich Hommelhoff, in Eckert (Hrsg.), Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte, 2003, S. 227, 228: „Geschichtslosigkeit der Gesellschaftsrechtswissenschaft".

3 Dazu etwa Lutz, Die rechtliche Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften in der Zeit der Fugger, Bd. I, 1976, S. VII: „Die Geschichte der Handelsgesellschaften im allgemeinen ist bislang ein Stiefkind der Deutschen Rechtsgeschichte."; aus jüngerer Zeit Pahlow, ZNR 36 (2014), 83, wonach „eine genuine Unternehmensrechtsgeschichte selbst der Rechtsgeschichte bis heute eher fremd ist".

4 Instruktiv hierzu der Schlagabtausch von Pierenkemper, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 44 (1999), 15 und Pohl, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 44 (1999), 150 mit abschließender Duplik von Pierenkemper, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 45 (2000), 158.

Wer sich auf die Suche nach Berührungspunkten zwischen beiden Fächern begibt, wird Mitte des 19. Jahrhunderts fündig. Damals hatte die Schaffung eines modernen Gesellschaftsrechts maßgeblich zu einer stark ansteigenden Zahl von Unternehmensgründungen beigetragen.[5] Am Beginn der modernen Unternehmensgeschichte standen also nicht nur Bevölkerungswachstum, Marktbildung und technischer Fortschritt,[6] sondern auch das Preußische Aktiengesetz von 1843 und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861, die Unternehmensgründern leistungsfähigere Organisationsformen zur Verfügung stellten. Diese historische Koinzidenz hat aber zu keinem fachlichen Austausch geführt. Vielmehr gingen beide Fächer getrennte Wege. Entsprechend ihrem jeweiligen Erkenntnisziel widmen sie sich seither unterschiedlichen Forschungsgegenständen: Das Gesellschaftsrecht untersucht – stark vereinfacht – die abstrakten Unternehmensträger (AG, GmbH, Personengesellschaft),[7] die Unternehmensgeschichtsschreibung die konkreten Unternehmen (Siemens, Bosch, Freudenberg).[8] Anders formuliert widmet sich die Unternehmensgeschichte der Entwicklung einzelner Unternehmen sowie ihrer Handlungs- und Entscheidungsprozesse.[9]

Der vorliegende Beitrag erkundet, wo und wie das Gesellschaftsrecht an die Ergebnisse der historischen Unternehmensforschung andocken kann. Zu diesem Zweck unterrichtet er zunächst in geraffter Form über die Entwicklungslinien und den gegenwärtigen Stand der Unternehmensgeschichtsschreibung (II.). Sodann stellt er zentrale Quellen- und Wissensbestände der Unternehmenshistoriker vor, von denen Gesellschaftsrechtler profitieren können (III.). Schließlich erläutert er anhand ausgewählter Fragestellungen, auf welche Weise unternehmensgeschichtliche Erkenntnisse die gesellschaftsrechtliche Forschung zu befruchten vermögen (IV.). In diese Erläuterungen fließen Beispiele aus einem aktuellen Sammelband ein, der große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart unter die Lupe nimmt.[10]

5 Zu diesem Zusammenhang Plumpe, Unternehmensgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, 2018, S. 11 mit den aufeinanderfolgenden Randüberschriften „Modernes Gesellschaftsrecht“ und „Beginn der modernen Unternehmensgeschichte“.

6 Griffig dazu Plumpe, aaO (Fn. 5), S. 11: „ein Akkord von drei Tönen“.

7 Zur Entwicklung der gesellschaftsrechtlichen Forschungsliteratur Fleischer, in: Willoweit, Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, 2007, S. 485 m. w. N.

8 Vgl. etwa Feldenkirchen, Siemens. Von der Werkstatt zum Weltunternehmen, 2. Aufl., 2003; Bähr/Erker, Bosch: Geschichte eines Weltunternehmens, 2013; Scholtyseck, Freudenberg – Ein Familienunternehmen in Kaiserreich, Demokratie und Diktatur, 2016.

9 In diesem Sinne etwa Plumpe, aaO (Fn. 5), S. 101, der als „Kern der Unternehmensgeschichtsschreibung“ die „Rekonstruktion der Entscheidungsprozesse im Unternehmen“ hervorhebt.

10 Vgl. Fleischer/Mock, Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart, 2021; dazu auch Mock/Fleischer, NZG 2021, 173.

II. Entwicklungslinien und Stand der modernen Unternehmensgeschichtsschreibung

1. Frühe Anfänge und Fortentwicklung

Als Geburtsjahr der deutschen Firmengeschichtsschreibung pflegt man auf das Jahr 1811 zu verweisen, in dem die Werksgeschichte einer Waffenfabrik in Suhl erschien.[11] Dem folgte 1825 eine Festschrift zum Firmenjubiläum eines Eisenwerks im sächsischen Lauchhammer.[12] Dieses Beispiel fand rasch Nachahmer und Jubiläumsfestschriften schossen in der Folgezeit wie Pilze aus dem Boden. Zu ihrer Erfassung bedurfte es bald schon eigener Bibliographien.[13]

Weitere Impulse gingen dann von der Wissenschaft aus, namentlich von der jüngeren Historischen Schule der Nationalökonomie. Ihr Schulhaupt *Gustav Schmoller* erblickte in dem Unternehmer den Motor wirtschaftlichen Wachstums schlechthin[14] und *Werner Sombart* verlieh ihm gar Züge eines Universalgenies.[15] Vor diesem Hintergrund entwickelte sich um die Wende zum 20. Jahrhundert ein unternehmensgeschichtlicher Traditionsstrang, der sich der Historie großer Familienunternehmen im ausgehenden Mittelalter und der frühen Neuzeit annahm. Pioniercharakter hatte das große Werk von *Richard Ehrenberg* über das Zeitalter der Fugger.[16] Andere wegweisende Studien zu alteuropäischen Unternehmensgeschichten stammten aus der Feder von *Jakob Strieder*[17] und *Clemens Bauer*[18].

11 Vgl. H. Anschütz, Die Gewehr-Fabrik in Suhl, 1811; ausführlich dazu und zum Anfang der deutschen Firmengeschichte Hatzfeld, Tradition. Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie 7 (1962), 209.

12 Vgl. Trautschold, Geschichte und Feyer des ersten Jahrhunderts des Eisenwerkes Lauchhammer, 1825; ausführlich dazu Freudenberger, Tradition. Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie 7 (1962), 55.

13 Vgl. Corsten/Walb, Hundert Jahre Deutscher Wirtschaft in Fest- und Denkschriften. Eine Bibliographie, 1937; später auch mit engerem Fokus Aubin, Verzeichnis der Fest- und Denkschriften von Unternehmungen und Organisationen im Hamburger Weltwirtschaftsarchiv, 1961.

14 Vgl. Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 17 (1893), 359 (Mittelalter und Renaissance), 959 (17. und 18. Jahrhundert).

15 Vgl. Sombard, Der moderne Kapitalismus, Dritter Band, Erster Halbband, 1928, S. 12: „Die ‚treibende Kraft' in der modernen ‚kapitalistischen' Wirtschaft ist also der kapitalistische Unternehmer und nur er. Ohne ihn geschieht nichts. Er ist darum aber auch die einzige ‚produktive', das heißt schaffende, schöpferische Kraft. […]."

16 Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Creditverkehr im 16. Jahrhundert, 2 Bände, 1896.

17 Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen. Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, 1925.

18 Bauer, Unternehmen und Unternehmensformen im Spätmittelalter und in der beginnenden Neuzeit, 1936.

Inspiriert durch *Sombart* und *Ehrenberg* begründete *Norman Gras* jenseits des Atlantiks mit seinen Werken die US-amerikanische Unternehmensgeschichte[19] und wurde 1927 auf den ersten Lehrstuhl für Business History an der Graduate School of Administration in Harvard berufen. Ein Jahr später erschien mit dem „Journal of Economic and Business History" erstmals eine spezialisierte Fachzeitschrift. Auf *Gras* und seine Kollegen geht auch die bis heute verbreitete Übung an den amerikanischen Business Schools zurück, historische Fallstudien für die Ausbildung von Managern bereitzustellen.[20]

2. *Allmähliche Institutionalisierung*[21]

Nach dem Zweiten Weltkrieg übernahm die amerikanische Business History mit Arbeiten rund um das Konzept „Entrepreneurship" die Führungsrolle.[22] *Alfred Chandler*, der wohl einflussreichste Unternehmenshistoriker überhaupt, wies dem Fach mit seinem 1962 erschienenen Großwerk „Strategy and Structure"[23] den Weg, indem er nicht mehr nur einzelne Firmen analysierte, sondern nach allgemeinen Mustern der Unternehmensentwicklung suchte.

Hierzulande nahm die Disziplin einen eher schleppenden Fortgang.[24] Wichtige Wegmarken bildeten die von *Wilhelm Treue* im Jahre 1956 initiierte Gründung der Spezialzeitschrift „Tradition. Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie"[25], die 1977 in „Zeitschrift für Unternehmensgeschichte" umbenannt wurde, und das von der Vereinigung deutscher Wirtschaftsarchivare 1967 ins Leben gerufene Fachorgan „Archiv und Wirtschaft". Für größere Dynamik sorgte erst die 1976 aus der Taufe gehobene Gesellschaft für Unternehmensgeschichte,[26] die als wissenschaftliche Vereinigung den Austausch untereinander und mit der wirtschaftlichen Praxis intensivierte.

19 Grundlegend Gras, Business and Capitalism, 1939.

20 Dazu Gras, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 85 (1928), 544, 546f.

21 Vertiefend Schröter, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 45 (2000), 30 unter der Überschrift „Die Institutionalisierung der Unternehmensgeschichte im deutschen Sprachraum".

22 Für ein Resümee Cole, Business Enterprise in its Social Setting, 1959.

23 Chandler, Strategy and Structure. Chapters in the History of the Industrial Enterprise, 1962.

24 Plumpe, aaO (Fn. 5), S. 98 spricht von einer „Durststrecke der Unternehmensgeschichtsschreibung".

25 Dazu Jaeger, Zeitschrift für historische Sozialwissenschaft 6 (1980), 456, 461: „weitgehend die persönliche Leistung des Hauptherausgebers Wilhelm Treue".

26 Zur Geschichte ihrer Gründung anhand der Archivakten Brüninghaus, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 31 (1986), 1; eingehend auch Hartig, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 46 (2001), 221.

3. Boomjahre durch Auftragsstudien zur NS-Vergangenheit deutscher Unternehmen

Eine Sonderkonjunktur für die Unternehmensgeschichte setzte Mitte der 1990er Jahre ein, als deutsche Traditionsunternehmen damit begannen, ihre Rolle während des Nationalsozialismus aufzuarbeiten.[27] Den Anfang machte eine 1995 vorgelegte Studie von fünf renommierten Wissenschaftlern zur Geschichte der Deutschen Bank[28], welche die dunklen Jahre zwischen 1933 und 1945 nicht aussparte und durch ihre Offenheit national wie international Furore machte.[29] Zahlreiche weitere Unternehmen sind diesem Vorbild gefolgt[30]; die von ihnen in Auftrag gegebenen Untersuchungen konzentrieren sich häufig allein auf die NS-Zeit, etwa ein vierbändiges Werk zur Dresdner Bank im Dritten Reich.[31] Ausgelöst wurden sie zum Teil durch Sammelklagen gegen deutsche Unternehmen in den Vereinigten Staaten wegen des Einsatzes von Zwangsarbeitern während des Zweiten Weltkriegs. Trotz ihres Auftragscharakters bestehen an der Seriosität der Studien und der Integrität der Autoren keine grundsätzlichen Zweifel.[32]

4. Aktueller Forschungsstand und Forschungsfelder

Heute präsentiert sich die deutsche[33] Unternehmensgeschichte als eine gefestigte akademische Teildisziplin, auch wenn Speziallehrstühle und eigene universitäre Zentren nach wie vor fehlen.[34] Unverändert ist ihre Stellung „zwi-

27 Vgl. Pohl, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 44 (1999), 150: „Seit einigen Jahren boomt die Unternehmensgeschichte. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, daß sich Medien und Öffentlichkeit in den letzten Jahren sehr stark für die ‚braune Vergangenheit' von deutschen Unternehmen interessieren."

28 Gall/Feldman/James/Holtfrerich/Büschgen, Die Deutsche Bank 1870–1995, 1995.

29 Vgl. Historische Gesellschaft der Deutschen Bank e. V., Presse-Echo, Die Deutsche Bank 1870–1995, 1995.

30 Zuletzt Erker, Zulieferer für Hitlers Krieg. Der Continental-Konzern in der NS-Zeit, 2020.

31 Henke, Die Dresdner Bank im Dritten Reich, 4 Bände, 2006.

32 Dazu etwa Schröter, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 45 (2000), 30, 42: „Führende deutsche Unternehmen wie die Allianz, die Deutsche Bank oder Daimler-Benz beauftragten Historiker mit ihrer Unternehmensdarstellung und verpflichteten sich, keinen Einfluß auf das Ergebnis zu nehmen.", 43: „Es gilt nicht mehr als Verrat an den hehren Idealen der Wissenschaft, Honorararbeit anzunehmen."

33 Über den Stand der internationalen Forschung unterrichten etwa Amatori/Jones, Business History around the World, 2003; Jones/Zeitlin, The Oxford Handbook of Business History, 2008; Wilson/Toms/de Jong/Buchnea, The Routledge Companion to Business History, 2017.

34 Dazu Berghoff, aaO (Fn. 1), S. 381 mit der ergänzenden Bemerkung: „Unternehmensgeschichte wird überwiegend an geschichts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen

schen allen Stühlen"[35], doch haben sich ihre Methoden im Laufe der Zeit gewandelt. Lange dominierte eine archivorientierte Unternehmensgeschichtsschreibung, die Fakten zusammentrug, ohne sie in einen theoretischen Rahmen einzubetten. Dieser Zugang über die akribische Aufbereitung von Einzelfällen wird ungeachtet mancher Kritik[36] auch weiterhin wertvolle Einsichten beisteuern.[37] Zunehmend an Gewicht gewinnt aber seit einiger Zeit eine stärker theoriegeleitete Annäherung, die sich ganz verschiedener Methoden und Theorieangebote bedient[38] und nach interdisziplinärer Öffnung strebt.[39]

So wie sich die Forschungsansätze ausdifferenziert haben, sind auch die Forschungsfelder vielfältiger geworden. Zu den Kernthemen gehören etwa das Verhältnis von Unternehmen und Markt, der Wandel der Organisationsstrukturen großer Unternehmen, die Beziehungen der Großunternehmen zur Politik sowie der Aufstieg multinationaler Unternehmen.[40] Außerdem haben in den letzten Jahren kleine und mittlere Unternehmen, namentlich Familienunternehmen, vermehrt Aufmerksamkeit gefunden.[41] Insgesamt gelangt eine aktuelle Bestandsaufnahme zu dem Ergebnis, dass sich die Unternehmens-

Fakultäten unterrichtet, oft als Wahlfach oder als Teilgebiet der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Schwerpunkte der Lehre sind u. a. Frankfurt, Marburg, Göttingen und Bayreuth."

35 Berghoff, aaO (Fn. 1), S. 381 mit der Schlussfolgerung: „Daher gehört die bessere institutionelle Verankerung des Faches zu den Hauptaufgaben der Zukunft."

36 Vgl. Hanf, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 3 (1977), 145: „Mangel an methodischen Ansätzen"; Jaeger, Tradition. Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie 17 (1972), 107, 108: „theoretische Schwäche der historischen Unternehmerforschung".

37 Dazu Pierenkemper, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 45 (2000), 158, 164: „Einzelstudien sind also hoch willkommen, nützlich und produktiv."; Pohl, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 44 (1999), 150, 156: „Narration und Beschreibung von Einzelfällen sind wichtig und werden wichtig bleiben."

38 Dezidiert in diesem Sinne Berghoff, aaO (Fn. 1), S. 2: „Zugleich enthält dieses Buch ein offensives Bekenntnis zum reflektierten Eklektizismus, zur Offenheit für unterschiedliche Anregungen aus anderen Schulen der Ökonomie, der Organisationssoziologie, der Ethnologie sowie aus allen Bereichen der Geschichtswissenschaft."

39 Vgl. das Editorial von Borscheid/Feldenkirchen, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 42 (1992), 1, 2: „Zudem werden heute in der Unternehmensgeschichte weitere, unterschiedliche Ansätze realisiert, die Basiskenntnisse aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen voraussetzen."

40 Näher zu den Feldern der historischen Unternehmensforschung Plumpe, aaO (Fn. 5), S. 112 ff.

41 Vgl. etwa – freilich allesamt zu größeren Familienunternehmen – James, Familienunternehmen in Europa. Haniel, Wendel und Falck, 2005; Lubinski, Familienunternehmen in Westdeutschland. Corporate Governance und Gesellschaft seit den 1960er Jahren, 2010; Spoerer, C&A. Ein Familienunternehmen in Deutschland, den Niederlanden und Großbritannien, 2016; Streb, Trumpf, Geschichte eines Familienunternehmens, 2018.

geschichte mittlerweile vom „häßlichen Entlein zum stolzen Schwan gemausert“[42] habe.

III. Unternehmensgeschichtliche Wissensbestände als Fundgrube für die gesellschaftsrechtliche Forschung

Gesellschaftsrechtlern, die an einem historisch informierten Zugang zu ihren Fragestellungen interessiert sind, bieten die unternehmensgeschichtlichen Wissensbestände ein reichhaltiges Reservoir für die eigene Forschung. Einen Grundstock an weiterführenden Informationen finden sie vor allem in den Unternehmensarchiven und drei fachspezifischen Literaturgattungen: Unternehmensfestschriften, Unternehmerbiographien und Unternehmensstudien. Weiter aufbereitet und vertieft werden diese Informationen in einer Fülle von Aufsätzen in Spezialzeitschriften[43] und Sammelbänden.

1. Unternehmensarchive

Von unschätzbarem Wert sind zuallererst die Unternehmensarchive: Sie eröffnen den Zugang zu gesellschaftsrechtlichen Originaldokumenten, insbesondere zu frühen Satzungen und Gesellschaftsverträgen. Besonders wichtig ist dies für Personengesellschaftsverträge, die für außenstehende Dritte trotz der Publizität des Handelsregisters (§ 9 HGB) nicht einsehbar sind, weil sie nach geltendem Recht nicht eingereicht und bekanntgemacht werden.[44] Wer etwa wissen will, wie das Gründungsdokument der Siemens und Halske OHG von 1847[45] oder der erste Gesellschaftsvertrag von Therese Oppenheim, Witwe des Bankengründers Salomon Oppenheim, mit ihren beiden Söhnen Simon und Abraham von 1828[46] ausgesehen haben, oder wer den berühmten Interessen-

42 Plumpe, aaO (Fn. 5), S. 102; ähnlich Schröter, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 45 (2000), 30, 42: „Das o.g. ‚Aschenputtel‘ ist hochattraktiv geworden.“

43 Für eine Vorstellung der wichtigsten Zeitschriften der Business History Jaeger, Zeitschrift für historische Sozialwissenschaft 6 (1980), 456. Die wichtigsten Fachorgane sind: Business History (1958, England), Business History Review (1952, Vereinigte Staaten), Enterprise and Society (1999, England), Zeitschrift für Unternehmensgeschichte (1956, Deutschland).

44 Vgl. Fleischer, Münchener Komm. z. HGB, 5. Aufl., 2021, § 106 Rdn. 42 m.w.N.

45 Gesellschaftsrechtliche Einordnung bei Fleischer, AG 2019, 481; zur Verfügung gestellt durch das Siemens-Archiv; dokumentiert bei Fleischer, in: Fleischer/Mock, Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart, 2021, Anhang zu § 8.

46 Gesellschaftsrechtliche Einordnung bei Fleischer/Tittel, FuS 2020, 10; zur Verfügung gestellt durch das Hausarchiv des Bankhauses Oppenheim; dokumentiert bei Fleischer/Tittel, in: Fleischer/Mock, Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart, 2021, Anhang zu § 7.

gemeinschaftsvertrag der I. G. Farben von 1904 studieren möchte[47], ist auf Archivquellen angewiesen.

Die Einrichtung systematisch gepflegter Unternehmensarchive ist ein vergleichsweise junges Phänomen. Angeregt durch den Rostocker Professor *Richard Ehrenberg*[48] machte Krupp im Jahre 1905 den Anfang[49], zwei Jahre später gefolgt von Siemens[50] und Bayer[51]. 1910 kam das Archiv von Henkel hinzu;[52] das Oppenheim-Archiv wurde als erstes privates Bankarchiv 1939 gegründet. Für frühere Perioden kann man gelegentlich auf Familienarchive zurückgreifen, etwa auf das besonders gut erhaltene Familien- und Stiftungsarchiv der Fugger, das auf das Jahr 1554 zurückgeht.[53] Hier findet sich etwa das Original des Gesellschaftsvertrages der Brüder Ulrich, Georg und Jakob Fugger von 1494, als ältester hierzulande überlieferter OHG-Vertrag ein zeitgeschichtliches Dokument ersten Ranges.[54] Inzwischen verfügen viele (Groß-) Unternehmen über eigene Archive. Sie gewähren regelmäßig auch außenstehenden Dritten Einblick in ältere rechtliche Dokumente.[55]

Neben den Unternehmensarchiven verdienen die regionalen Wirtschaftsarchive Erwähnung, welche die historischen Materialien von Firmen ohne eigenes Archiv aufbewahren und erschließen, beginnend mit dem Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchiv in Köln von 1906.[56] Staatliche Archivbestände sind da-

47 Zur Verfügung gestellt durch das Bayer-Archiv, eingeordnet und dokumentiert von Schmolke, in: Fleischer/Mock, Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart, 2021, § 14 und Anhang zu § 14.

48 Dazu v. Weiher, Archiv und Wirtschaft 15 (1982), 66, 67; zu seinen Krupp-Studien Ehrenberg, Thünen Archiv Bd. 2 (1907), 202, Bd. 3 (1911), 1; zu seinen Siemens-Studien Ehrenberg, Die Unternehmungen der Brüder Siemens, 1906.

49 Zum Krupp-Archiv Kohne, Archiv und Wirtschaft 13 (1980), 37; Schröder, Der Archivar 13 (1960), 305.

50 Zum Siemens-Archiv anlässlich seines 100jährigen Jubiläums Feldenkirchen, Archiv und Wirtschaft 40 (2007), 177; vorher schon v. Weiher, Archiv und Wirtschaft 15 (1982), 66.

51 Zum Bayer-Archiv Göb, Archiv und Wirtschaft 6 (1973), 83.

52 Zum Henkel-Archiv Seidel, Archiv und Wirtschaft 50 (2017), 109.

53 Dazu und zur Überlieferung des Fuggerschen Handelsarchivs Karg, Archiv und Wirtschaft 27 (1994), 69.

54 Gesellschaftsrechtliche Einordnung bei Fleischer, FS Bergmann, 2018, S. 47; dokumentiert bereits bei Jansen, Jakob Fugger der Reiche, Bd. I, 1910, Anhang, S. 263 ff. und nun auch bei Fleischer, aaO (Fn. 45), Anhang zu § 3.

55 Zu unterschiedlichen Erfahrungen der Unternehmenshistoriker einerseits Berghoff, aaO (Fn. 1), S. 10: „Allerdings sind nach wie vor viele Unternehmen nicht bereit, ihre Archive unabhängigen Forschern zu öffnen."; andererseits Plumpe, aaO (Fn. 5), S. 101, wonach „die Mehrzahl der Unternehmen über Archive verfügt und viele davon der Forschung zugänglich sind".

56 Dazu Plumpe, Archiv und Wirtschaft 51 (2018), 9: „Schatzkästlein der regionalen Wirtschaft".

gegen weniger ergiebig. Ihr Material zu einzelnen Unternehmen erschöpft sich häufig in Gesuchen um Konzessionen oder Privilegien, Subventionen oder Steuererleichterungen.[57]

2. Unternehmensfestschriften

Einen zweiten Wissensspeicher bilden die schon erwähnten Unternehmensfestschriften. Ihre Zahl geht längst in die Tausende, doch halten sich Quantität und Qualität nicht immer die Waage. Die Palette reicht von „pamphlethaften Darstellungen über flache Glorifizierungen und elegante Essays bis zu seriösen fundierten Unternehmensgeschichten"[58]. Vor allem in früheren Jahren überwogen schönfärberische Darstellungen ohne wissenschaftlichen Tiefgang.[59] Gleichwohl können auch sie als „Rohstoff" für die Forschung dienen, wenn man sie selektiv auswertet und sich vor allem auf die dort belegten Fakten beschränkt.[60] Nicht selten finden sich bei älteren Unternehmen gleich mehrere Festschriften zu runden Geburtstagen, bei der im Jahre 1890 gegründeten Allianz etwa zum 75-, 100- und 125-jährigen Bestehen.[61]

3. Unternehmerbiographien

Zu den frühen literarischen Wurzeln der Unternehmensgeschichte gehören außerdem Biographien über herausragende Unternehmerpersönlichkeiten.[62] Teils handelt es sich um zeitgenössische oder rückblickende Darstellungen von außenstehenden Dritten, teils um Selbstzeugnisse berühmter Gesellschaftsgründer. Über den wissenschaftlichen Wert solcher Unternehmerbiographien gehen die Auffassungen auseinander, auch weil sie zuweilen hagiographische Züge

57 Vgl. Treue, Tradition. Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie 1963, 49 (54); ähnlich Pohl, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 22 (1977), 26, 37.

58 Pohl, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 22 (1977), 26, 31.

59 So etwa Borscheid/Feldenkirchen, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 42 (1997), 1: „schönfärberische Jubiläumsfestschriften"; nüchterner Plumpe, aaO (Fn. 5), S. 91: „Dieser Literaturgattung vorzuwerfen, dass sie wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügt, ist so wohlfeil wie müßig, da sie nie etwas anderes zu sein beanspruchte als eben Festschriftenliteratur."

60 Gleichsinnig Pierenkemper, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 45 (2000), 158, 164.

61 Vgl. Arps, Wechselvolle Zeiten, 75 Jahre Allianz, 1890–1965, 1965; Borscheid, 100 Jahre Allianz, 1990; Eggenkämper/Modert/Pretzlik, Die Allianz. Geschichte eines Unternehmens 1890–2015, 2015.

62 Vgl. Pohl, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 22 (1977), 26, 32: „ein Forschungsbereich, der stets eng mit der Firmengeschichte verbunden war".

tragen.[63] Nichtsdestotrotz kann es sich um wichtige Hilfsmittel handeln,[64] weil sie einen seltenen Blick in das Innenleben eines Unternehmens gestatten und die Rekonstruktion von Entscheidungsprozessen erlauben, die beileibe nicht immer den Rationalitätsannahmen ökonomischer Modelle folgen.[65] Zudem legen autobiographische Texte das Selbstverständnis unternehmensprägender Gründerpersönlichkeiten frei, in persönlichen Briefen, die mitunter in eigenen Briefeditionen erschlossen sind, sogar ziemlich ungeschminkt. Unternehmenshistoriker profitieren hier von der ausgeprägten Neigung früherer Generationen zur Schriftlichkeit: So hinterließ Werner v. Siemens eine 9.000 Briefe umfassende Privatkorrespondenz,[66] die Autographensammlung von Carl Duisberg, dem langjährigen Bayer-Vorstand und geistigem Vater der I. G. Farben, weist 20.000 Briefe aus[67], und Alfred Krupp hatte schon früh selbst in alltäglichen Angelegenheiten die schriftliche Form bevorzugt[68]. Hierdurch erfahren wir etwa aus erster Hand, dass Werner von Siemens von Jugend an für die „Gründung eines Weltgeschäfts à la Fugger" geschwärmt hat, um auch den „Nachkommen Macht und Ansehen in der Welt" zu verschaffen[69], wir hören von Duisbergs Begeisterung für die „Trustbewegung in den Vereinigten Staaten"[70], die 1903 auf einer Amerikareise entfacht wurde, und wir lesen von Krupps tiefem Misstrauen gegenüber den Banken und seiner Abneigung gegen die Aktiengesellschaft[71].

4. Unternehmensstudien

Schließlich sind epochen- und generationenübergreifende Gesamtdarstellungen einzelner Unternehmen zu nennen. Sie spielten hierzulande schon im 19. Jahrhundert eine große Rolle, weil sie das „Bedürfnis des Wirtschaftsbür-

63 Eingehend bereits Redlich, Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie 1959, Beiheft 1, 36 ff.; allgemein zu Reiz und Mühe einer Unternehmerbiographie Scholtyseck, Archiv und Wirtschaft 50 (2017), 127.

64 So auch Plumpe, aaO (Fn. 5), S. 117.

65 Dazu etwa Plumpe, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 61 (2016), 141.

66 Vgl. Natalie v. Siemens, Der brodelnde Geist. Werner von Siemens in Briefen, 2. Aufl., 2016, S. 8 mit der erläuternden Bemerkung: „Wenn man annimmt, dass Werner von Siemens für eine handgeschriebene Seite circa 15 Minuten gebraucht hat, dann muss er zwischen seinem 30. Geburtstag und seinem Lebensende mindestens drei bis vier Stunden am Tag mit Briefeschreiben und -lesen verbracht haben."

67 Vgl. Göb, Archiv und Wirtschaft 6 (1973), 83, 84.

68 Vgl. Gall, Krupp. Der Aufstieg eines Industrieimperiums, 2000, S. 195 mit dem Zusatz: „[…] und diese Neigung hatte sich im Laufe seines Lebens, zum Nutzen der Historiker, immer mehr verstärkt."

69 Zitiert bei Bähr, Werner von Siemens, 1816–1892, 2016, S. 423.

70 Vgl. Duisberg, Meine Lebenserinnerungen, 1933, S. 16. Für ein aktuelles Lebensbild Plumpe, Carl Duisberg: 1861–1935. Anatomie eines Industriellen, 2016.

71 So die Zusammenfassung von Gall, aaO (Fn. 68), S. 116.

gertums nach Selbstdarstellung, Selbstvergewisserung und sozialer Legitimierung"[72] bedienten. In jüngerer und jüngster Zeit ist ihre Zahl nochmals deutlich nach oben geschnellt. Die deutsche Unternehmensgeschichtsschreibung verfügt damit heute in Breite und Dichte über einen enormen Fundus an Einzelstudien, der international einzigartig ist.[73] Quer durch alle Branchen, von der Schwerindustrie über die Textil- und Bekleidungsindustrie bis hin zum Maschinenbau, von der chemischen und elektrotechnischen Industrie über die Automobilbranche und den Handel bis hin zu Banken und Versicherungen, gibt es profunde Unternehmensstudien, die eine Fülle auch rechtlich relevanter Informationen erschließen.[74] Zu ihnen gesellen sich zunehmend vergleichende Gegenüberstellungen zweier oder mehrerer Unternehmen oder gar branchenweite Untersuchungen.[75]

IV. Gesellschaftsrechtliche Fragestellungen und Erkenntniszuwächse

Wiewohl unternehmensgeschichtliche Veröffentlichungen nicht auf ein juristisches Publikum zugeschnitten sind, bilden sie für Gesellschaftsrechtler doch eine wahre Fundgrube, wenn man sich ihnen mit fachspezifischen Forschungsfragen nähert. Zum einen lässt ein Zugriff über die Unternehmensgeschichte die Evolution, Innovation und Adaption gesellschaftsrechtlicher Strukturen lebendig werden. Zum anderen unterrichten Unternehmensgeschichten darüber, wie die handelnden Individuen die ihnen gesellschaftsrechtlich eröffneten Möglichkeiten hinsichtlich der Organisation, Finanzierung und Steuerung ihres Unternehmens genutzt haben und von welchen Motiven sie sich dabei leiten ließen. Beides soll im Folgenden beispielhaft erläutert werden.

1. Personengesellschaftsverträge spätmittelalterlicher Fernkaufleute als Zuarbeiter moderner Kodifikationen

Den Unternehmenshistorikern der ersten Stunde verdanken wir nicht nur die Erschließung der Quellen der älteren Unternehmensgeschichte, sondern auch Aufklärung über die Funktionsbedingungen und Vertragsverhältnisse des Fernhandels in einer Zeit ohne kodifiziertes Gesellschaftsrecht. Für heutige

72 Berghoff, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 49 (2004), 131, 138.

73 Vgl. etwa Plumpe, aaO (Fn. 5), S. 102: „Die Fülle der einzelnen Studien, die seit den 1990er Jahren erschienen sind, ist entsprechend überwältigend.", S. 100: „heute recht einmalig in der Welt".

74 Umfassende Literaturangaben bei Plumpe, aaO (Fn. 5), S. 133–189.

75 Vgl. etwa Burhop, Die Kreditbanken in der Gründerzeit, 2004; Erker, Vom nationalen zum globalen Wettbewerb. Die deutsche und amerikanische Reifenindustrie im 19. und 20. Jahrhundert, 2004.

Gesellschaftsrechtler lohnt sich vor allem ein gründliches Studium der damaligen, in alten Archivbeständen überlieferten Personengesellschaftsverträge. Ihr Abgleich mit dem aktuellen Normenbestand des HGB veranschaulicht, in welch großem Maße die spätmittelalterliche Vertragspraxis – über verschiedene Zwischenstationen[76] – dem modernen Gesetzgeber vorgearbeitet hat. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über das Verhältnis der Personenhandelsgesellschafter untereinander. So enthielt der erwähnte Gesellschaftsvertrag der Fugger-Brüder von 1494 bereits einen Aufwendungs- und Verlustersatzanspruch (heute: § 110 HGB), der auf die Reise- und Verpflegungskosten auswärts weilender Fernkaufleute zugeschnitten war.[77] Ähnlich verhielt es sich mit dem Wettbewerbsverbot (heute: § 112 HGB), das geradezu eine Standardklausel in den Gesellschaftsverträgen süddeutscher Handelsgesellschaften zu Zeiten der Fugger bildete.[78] Das wegen seiner Präventionsfunktion als besonders modern geltende Eintrittsrecht zugunsten der Gesellschaft (heute: § 113 HGB) fand sich sogar schon in einem Personengesellschaftsvertrag der Florentiner Medici aus dem Jahre 1455.[79] Diese und viele andere zeitgenössische Verträge sahen außerdem eine Verzinsungspflicht bei verspäteter Einlagezahlung (heute: § 111 HGB) vor,[80] wie sie später in das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794[81] und den französischen Code civil von 1804[82] aufgenommen wurde. Aus alledem erhellt, dass sich die gesetzlichen Regelungen über Personenhandelsgesellschaften maßgeblich aus den kaufmännischen Gewohnheiten und Usancen früherer Epochen speisten. Dieser erfahrungsgesättigte und praxiserprobte Ursprung mag auch erklären, warum sich die §§ 110 ff HGB als evolutorisch besonders stabil erwiesen haben. Sie erhielten durch das ADHGB von 1861 ihre heutige Gestalt und sind seither nicht nennenswert verändert worden.

76 Näher zu den einzelnen Evolutionsstufen des OHG-Rechts im zeitlichen Längsschnitt Fleischer, in: ders., Personengesellschaften im Rechtsvergleich, 2021, § 1 Rdn. 128 ff. und 149 ff.

77 Dazu Fleischer, FS Bergmann, S. 183, 195; Peterka, ZHR 73 (1913), 387, 417.

78 Vgl. Lutz, aaO (Fn. 3), S. 307: „Alle Handelsgesellschaftsverträge lassen sich die Sicherung der ausschließlichen Tätigkeit der Hauptgesellschafter für die Gesellschaft angelegen sein."; zu einer entsprechenden Klausel im Gesellschaftsvertrag der Fugger-Brüder von 1494 Fleischer, FS Bergmann, S. 183, 194.

79 Vgl. den Gesellschaftsvertrag einer Brügger Tochtergesellschaft von 1455, Rdn. 6; wiedergegeben bei Grunzweig, Correspondance de la filiale de Bruges des Medici, Première Partie, 1931, S. 55 ff (italienisch) und bei Lopez/Raymond, Medieval Trade in the Mediterranean World, 1955, S. 206 ff (englisch); abermals abgedruckt und eingeordnet bei Fleischer, aaO (Fn. 45), § 2.

80 Vgl. Gesellschaftsvertrag von 1455, aaO (Fn. 79), Rdn. 2 a. E.: Zinsen von 15 Prozent pro Jahr.

81 ALR I 17, 203.

82 Art. 1846 Code civil.

2. Die ostindischen Handelscompagnien als Archetypen der heutigen Aktiengesellschaft

Nicht nur für Personen-, sondern auch für Kapitalgesellschaften erweist sich ein Rückblick auf die Unternehmen der Vormoderne als höchst aufschlussreich. Ein Paradebeispiel für die Koevolution von Unternehmen, Gesellschaftsrecht und Politik bildet die Vereinigte Ostindische Compagnie der Niederlande (VOC),[83] die schon *Gustav Schmoller* in seinem Grundlagenbeitrag zur geschichtlichen Entwicklung der Unternehmung als „Vorläufer unserer heutigen Aktiengesellschaften"[84] bezeichnet hat. Diese bis heute verbreitete Einordnung[85] stützt sich auf zentrale Strukturmerkmale der VOC in ihrer hoheitlichen Gründungsurkunde (Octroy) vom 20. März 1602.[86] Hierzu gehörte zunächst die Laufzeit von 21 Jahren, mit der sich die VOC markant von den bisherigen Gelegenheitsgesellschaften für eine einzige Expedition abhob. Hinzu gesellte sich mit einer Kapitalbindung von zehn Jahren ein zweites innovatives Konstruktionselement, das man heutzutage bündig als „capital lock-in" bezeichnet.[87] Eine dritte spektakuläre Neuerung bildete die Finanzierung der VOC durch eine Vielzahl von Kapitalanlegern quer durch alle Bevölkerungsschichten: „Der Handelsfürst Isaac le Maire zeichnete 85.000 Gulden, der Dienstbote Tryntgen Pieters 60, und der Bürgermeister Reinier Pauw machte alle seine Hausangestellten zu Teilhabern à 100 Gulden."[88] Vor diesem Hintergrund hat man die VOC im Schrifttum mit

83 Eingehend aus historischer Sicht Gastra, The Dutch East India Company, 2003; früh schon de Reus, Geschichtlicher Ueberblick der administrativen, rechtlichen und finanziellen Entwicklung der Niederländisch-Ostindischen Compagnie, 1894; aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive Gepken-Jager/Solinge/Timmerman, VOC 1602–2002: 400 Years of Company Law, 2005; Fleischer/Pendl, in: Fleischer/Mock, Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart, 2021, § 3.

84 Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 17 (1893), 359, 360.

85 Vgl. etwa Assmann, Großkomm. z. AktG, 4. Aufl., 1992, Einl. Rdn. 13; Cordes, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 2004, Bd. I, Stichwort: Aktiengesellschaft, Sp. 132; Schmoeckel/Maetschke, Rechtsgeschichte der Wirtschaft, 2. Aufl., 2016, Rdn. 245.

86 Wiedergegeben in deutscher Übersetzung bei Luzacs, Betrachtungen über den Ursprung des Handels und der Macht der Holländer, die allmähliche Zunahme ihres Handels und ihrer Schiffahrt, die wirkenden Ursachen ihres Wachtsthums und ihrer Abnahme, und die Mittel sie wieder zu heben, und zu ihrem ehemaligen Flor zu bringen, Bd. 1, 1788–1790, Beilage R, S. 516 ff und nunmehr auch bei Fleischer/Pendl, aaO (Fn. 83), Anhang zu § 3.

87 Eingehend etwa Blair, 51 UCLA L. Rev. 387 (2003).

88 Driessen, Geschichte der Niederlande, 2. Aufl., 2016, S. 68.

Recht als eine „fundamental legal innovation“[89] bezeichnet, die international rasch Verbreitung gefunden hat.[90]

Nicht minder aufschlussreich als die geschriebene war die gelebte Unternehmensverfassung der VOC. Einerseits gelang es den VOC-Direktoren 1612 unter Hinweis auf Liquiditätsprobleme, das statutarisch für zehn Jahre gebundene Kapital in einen dauerhaften Kapitalstock zu überführen – ein wesentlicher Schlüssel für den wirtschaftlichen Erfolg der VOC im 17. Jahrhundert. Andererseits gaben Selbstbereicherung und Vetternwirtschaft unter den Direktoren Anlass zu öffentlichem Unmut und einer Anpassung des Octroy im Jahre 1623. Dazu zählten eine Amtszeitbeschränkung und ein behutsamer Ausbau der Kontrollstrukturen, etwa durch einen Ausschuss der Großaktionäre, in dem manche einen Vorläufer des modernen Aufsichtsrats erblicken.[91]

3. Wandel der Rechts- und Finanzierungsformen mit zunehmender Industrialisierung

Unternehmensgeschichtliche Fallstudien zur Wachstumsdynamik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führen uns vor Augen, wie sich die Anforderungen an Unternehmensorganisation und Unternehmensfinanzierung binnen kurzem veränderten.[92] Das wohl bekannteste Beispiel ist der steile Aufstieg von Siemens von einer kleinen Hinterhofwerkstatt in Berlin-Kreuzberg zu einem diversifizierten Großunternehmen.[93] 1847 als Telegraphen-Bau-

89 Dari-Mattiacci/Gelderblom/Jonker/Perrotti, 33 Journal of Law, Economics & Organization 193, 223 (2017); ähnlich Harris, in: Wells, Research Handbook on the History of Corporate and Company Law, 2018, S. 88, 94: „The quantum leap of the business corporation that involved the raising of joint-stock capital on an unprecedented scale, relying on more sophisticated financial design, longer-term basis, took place only with the formation of the EIC and VOC, in 1600 and 1602 respectively.“

90 Eingehend dazu etwa Hartung, Geschichte und Rechtsstellung der Compagnien in Europa, 2000; ferner Jahntz, Privilegierte Handelscompagnien in Brandenburg und Preußen, 2006.

91 So etwa Lehmann, Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce, 1895, S. 65.

92 Grundlegend und bereits mit interdisziplinärem Zugriff Horn/Kocka, Recht und Entwicklung der Großunternehmen im 19. und frühen 20. Jahrhundert, 1979.

93 Näher aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive Fleischer, AG 2019, 481; aus unternehmensgeschichtlicher Sicht Pohl, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 26 (1981), 143, 154 ff; allein zu Werner von Siemens aus der umfangreichen Literatur Werner v. Siemens, Lebenserinnerungen, 1. Aufl., 1892, 19. Aufl., 2008; Bähr, aaO (Fn. 69); Feldenkirchen, Wilfried Werner von Siemens. Erfinder und internationaler Unternehmer, 2. Aufl., 1996; Heintzenberg, Aus einem reichen Leben. Werner von Siemens – In Briefen an seine Familie und Freunde, 2. Aufl., 1953; Matschoß, Werner von Siemens. Ein kurzgefasstes Lebensbild neben einer Auswahl seiner Briefe, 2 Bände, 1916; v. Weiher,

anstalt Siemens & Halske OHG gegründet, stammte ihr Startkapital von einem Verwandten – angesichts fehlenden Wagniskapitals damals ein gängiges Phänomen.[94] Mit steigendem Kapitalbedarf stieß die traditionelle Finanzierung der Familiengesellschaft allmählich an ihre Grenzen. Beim Ausbau des kapitalintensiven Starkstromgeschäfts konnten Siemens & Halske endgültig nicht mehr mithalten und gerieten gegenüber der konkurrierenden AEG ins Hintertreffen, die als börsennotierte Aktiengesellschaft über enorme Finanzmittel verfügte, um ihren Wachstumskurs voranzutreiben: „Als Werner Siemens 1890 von der Leitung der von ihm gegründeten Firma zurücktrat, war Emil Rathenau der Generaldirektor der ‚Allgemeinen Electricitäts-Gesellschaft' (AEG), die Siemens an Kapitalkraft, Innovationsfähigkeit und Einfluß auf dem neu entwickelten Starkstrommarkt, bald auch an Zahl der Beschäftigten überlegen war."[95] Zurück in die Erfolgsspur gelangte Siemens erst wieder, nachdem das Unternehmen 1897 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden war.

Der Entwicklungsprozess von Siemens war durchaus repräsentativ für den rasanten Wandel der Rechts- und Finanzierungsformen im Kaiserreich: Schon 1887 waren 79 der 100 größten Industrieunternehmen als Aktiengesellschaften organisiert.[96] Mit zunehmender Komplexität der Unternehmen durchlief diese Rechtsform dann einen Funktionswandel: Diente sie ursprünglich zur Erschließung des Kapitalmarkts, so wurde sie immer stärker ein reines Organisationsinstrument zur Kontrolle des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften.[97] Anders als in den Vereinigten Staaten blieb die Aktienmehrheit allerdings häufig in den Händen der Gründerfamilie, so auch im Falle von Siemens, wo Familienangehörige die unternehmerischen Geschicke als Aufsichtsratsmitglieder bestimmten: „Damit war ein Novum in der deutschen Wirtschaftsgeschichte geschaffen. Eine Gesellschaft, deren Aktien bald eines der wichtigsten und repräsentativsten Börsenpapiere wurden, sah man von einer Familie beherrscht mit einem Oberhaupt wie in einer erblichen Monarchie."[98]

Werner von Siemens – Ein Leben für Wissenschaft, Technik und Wirtschaft, 2. Aufl., 1974.

94 Vgl. Plumpe, aaO (Fn. 5), S. 19: „Die Kapitalbeschaffung war auf Vertrauens- und Loyalitätsbeziehungen angewiesen, da es keinen Kapitalmarkt für – modern gesprochen – Wagniskapital gab."

95 Kocka, Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie 17 (1972), 125.

96 Vgl. Siegrist, Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für historische Sozialwissenschaft 6 (1980), 60, 86.

97 Näher Pohl, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 26 (1981), 143, 166.

98 Georg Siemens, Der Weg der Elektrotechnik. Geschichte des Hauses Siemens, 2. Aufl., 1961, Bd. I, S. 189f.

4. Vorstands- und Aufsichtsratskompetenzen zwischen Satzungsfreiheit und Satzungsstrenge

Dass der Aufsichtsrat das eigentliche Machtzentrum einer AG darstellte, erstaunt aus heutiger Sicht, wird aber verständlich, wenn man bedenkt, dass der Satzungsgeber dem Aufsichtsrat auch nach der Aktienrechtsnovelle von 1884 noch andere als Überwachungsaufgaben übertragen konnte: Das Prinzip der Satzungsstrenge im heutigen Sinne war damals außerhalb der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Befugnisse noch nicht anerkannt.[99] Als Demonstrationsobjekt eignet sich die im Jahre 1890 gegründete Allianz AG,[100] von deren Ursprungssatzung sich im Firmenhistorischen Archiv in München noch ein gedrucktes Exemplar fand.[101] Diese Satzung übertrug dem Aufsichtsrat verschiedene Geschäftsführungsaufgaben: Gemäß § 22 oblag ihm etwa die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Anleihen und den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen sowie die Verwendung, Anlage und Sicherstellung vorhandener Gelder. Spiegelbildlich zur starken Stellung des Aufsichtsrats waren die Kompetenzen des Allianz-Vorstands schwächer ausgestaltet: Gemäß § 28 musste er die Geschäfte nach Maßgabe der ihm vom Aufsichtsrat besonders erteilten Instruktionen führen.

Die sukzessiven Veränderungen der Allianz-Satzung bis in die Gegenwart zeigen, wie sich die Regelungsspielräume hinsichtlich der Verwaltungskompetenzen durch das Aktiengesetz von 1937 und die Satzungsstrenge des Aktiengesetzes von 1965 verengt haben. Nach Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) im Jahre 2006 sind die Gestaltungsmöglichkeiten der Allianz allerdings punktuell wieder größer geworden.[102] Die SE-Satzung hat davon etwa durch Verkleinerung des Aufsichtsrats und ein Vetorecht des Vor-

99 Vgl. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 7. März 1884, in: Schubert/Hommelhoff, 100 Jahre modernes Aktiengesetz, 1984, S. 387, 460: „Das Gesetz ist nicht in der Lage, die Funktion des Aufsichtsraths vollständig abzugrenzen. Was dazu dienlich und notwendig erscheint, damit derselbe die ihm vom Gesetz zugewiesene Aufgabe einer wirksamen Kontrolle erfülle, muß im einzelnen Falle von der Gesellschaft je nach der Art und dem Betriebe des Unternehmens bestimmt werden. Das Gesetz vermag nur die Grundzüge aufzustellen; im Uebrigen sind die weiteren Obliegenheiten des Aufsichtsraths durch den Gesellschaftsvertrag festzusetzen (Art. 225 Abs. 3).“

100 Monographisch Eggenkämper/Modert/Pretzlik, aaO (Fn. 61); ferner die drei umfangreichen Festschriften in Fn. 61.

101 Zur Verfügung gestellt durch das Allianz-Archiv; gesellschaftsrechtliche Einordnung und Dokumentation bei Fleischer/Chatard, in: Fleischer/Mock, Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart, 2021, § 10 und Anhang zu § 10.

102 Dazu und zu den Hintergründen Hemeling, in: DAI, Die Societas Europaea, 2007, S. 38 ff.

standsvorsitzenden Gebrauch gemacht. Was hier *en miniature* für die Allianz vorgeführt wird, lässt sich mit Hilfe der unternehmensgeschichtlichen Forschung auch für eine größere Kohorte von Gesellschaften nachvollziehen. Auf diese Weise kann man ermitteln, wie und warum Aktiengesellschaften die ihnen eingeräumte Satzungsautonomie hinsichtlich ihrer Corporate Governance im Wandel der Zeiten genutzt haben.[103]

5. Frühformen und Spielarten der Konzernbildung

Neue Einsichten fördert die Unternehmensgeschichte auch zu den Anfängen der Konzernbildung zutage. Entgegen landläufiger Meinung ist der multinationale Konzern keineswegs erst im 19. oder 20. Jahrhundert entstanden. „Erfunden" wurde er vielmehr schon im Florenz der Renaissance.[104] Das Bankhaus der Medici errichtete in seiner Blütezeit Mitte des 15. Jahrhunderts Dependancen in London und Brügge, Genf, Avignon und Lyon. Diese Dependancen wurden – anders als bis dato üblich – nicht als unselbständige Zweigniederlassungen, sondern als rechtlich selbständige Tochtergesellschaften gegründet.[105] So entstand erstmals ein europäischer Personengesellschaftskonzern mit der Florentiner Muttergesellschaft der Medici als Konzernspitze.[106] Aus dieser rechtlichen Struktur folgerten die Gerichte schon damals, dass die Muttergesellschaft grundsätzlich nicht für Verbindlichkeiten ihrer Töchter einstehen muss.[107] Hinter diesem konzernrechtlichen Trennungsprinzip stehen bis heute diverse ökonomische Überlegungen, von denen zwei schon bei den Medici eine Rolle spielten: Zum einen war die Einführung der Holdingstruktur auch eine Reaktion auf den vorherigen Konkurs alteingesessener italienischer Familienbanken mit ih-

103 Zeitgenössische Aufbereitung für alle 689 an der Berliner Börse zugelassenen Gesellschaften bei Flechtheim/Wolff/Schmulewitz, Die Satzungen der deutschen Aktiengesellschaften, 1929; zuletzt für die Satzungsgestaltung in den DAX-Gesellschaften Fleischer/Maas, AG 2020, 761.

104 Zu dieser Kollektivleistung des Florentiner Wirtschaftssystems Goldthwaite, The Economy of Renaissance Florence, 2009, S. 15; zusammenfassend Schneider, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 61 (2016), 64, 76; eingehend zum fächerübergreifenden Forschungsfeld von Konzernrecht und Unternehmensgeschichte Fleischer, JZ 2021, 217.

105 Grundlegend de Roover, The Rise and Decline of the Medici Bank, 1397–1494, 1963, S. 78: „a combination of partnerships all controlled by a ‚parent' firm."

106 Vgl. Fazzini/Fici/Montrone/Terzani, Int. Bus. & Econ. Research J. 15 (2016), 271, 283: „In detail we found evidence that the Banco de' Medici was essentially a bank holding company […]."

107 Vgl. etwa das Urteil eines lokalen Gerichts in Brügge vom 30. Juli 1455, über das de Roover, aaO (Fn. 105), S. 84 berichtet.

rem Modell des Einheitsunternehmens.[108] Die rechtliche Verselbständigung der Töchter sollte verhindern, dass die Insolvenz einer Medici-Tochtergesellschaft den ganzen Konzern mit in den Abgrund reißt.[109] Zum anderen erleichterte die rechtliche Verselbständigung die Beteiligung familienfremder Gesellschafter-Geschäftsführer an den einzelnen Medici-Tochtergesellschaften und vereinfachte so die Einführung vergütungsbasierter Anreizsysteme.[110]

Standen die Medici an der Wiege des Personengesellschaftskonzerns, so bildete das Standard Oil Trust Agreement vom Januar 1882 die Geburtsstunde moderner Holdingstrukturen im Kapitalgesellschaftsrecht.[111] Durch John D. Rockefellers Kartellierungs- und Monopolisierungspraktiken war Standard Oil zu einem außerordentlich komplexen Firmengeflecht herangewachsen, das aus 14 Gesellschaften mit 100 %iger Beteiligung und 26 weiteren zumeist im Mehrheitsbesitz bestand.[112] Was fehlte, war die rechtliche Möglichkeit einer einheitlichen Leitung.[113] Man konnte nicht einfach aus der Zentrale „durchregieren", sondern musste sich immer wieder mit den Managern der Beteiligungsgesellschaften verständigen. Strategische Entscheidungen zum Wohle des Konzernganzen, etwa hinsichtlich einer Reorganisation der Raffineriestandorte, des Vertriebsnetzes oder der immer wichtiger werdenden Auslandsaktivitäten, wurden so wesentlich erschwert. Der aus heutiger Sicht naheliegenden Neuordnung der Unternehmensgruppe durch eine Holding-Konstruktion stand damals noch die *ultra-vires*-Lehre in ihrer hergebrachten Lesart entgegen, die es Kapitalgesellschaften untersagte, Anteile an anderen Kapitalgesellschaften zu besitzen. Zur Lösung dieses Problems ersann der Chefsyndikus von Standard Oil eine Holding-Variante, bei der die Anteile der operativen Gesellschaften nicht in einer

108 Dazu Trivellato, Business History Review 94 (2020), 229, 239: „But the bankruptcy of ‚super-companies' like the Bardi and Peruzzi exposed the weakness of these family firms, which proved to be incapable of shielding part of their assets, and sent shockwaves across the entire urban and regional economy."

109 Vgl. Padgett/McLean, American Journal of Sociology 111 (2006), 1463, 1466; Schneider, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 61 (2016), 64, 73. Wegen der unbeschränkten persönlichen Haftung der Partner in einer *compagnia* führte die Konzernbildung freilich zu keinem „owner shielding", sondern nur zu einem „entity shielding", mit dem ein bestimmter Fonds von Vermögenswerten gebildet wird, der für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet und auf den Privatgläubiger keinen oder allenfalls einen nachrangigen Zugriff haben; dazu Fleischer, aaO (Fn. 45), § 2.

110 Dazu Fazzini/Fici/Montrone/Terzani, Int. Bus. & Econ. Research J. 15 (2016), 271.

111 Abgedruckt bei William W. Cook, Trusts – The Recent Combinations in Trade, Their Character, Legality and Mode of Organization, and the Rights, Duties and Liabilities of their Managers and Certificate-Holders, 1888, Appendix B, S. 78 ff.

112 Zur Geschichte von Standard Oil Tarbell, The History of the Standard Oil Company, Bd. I und II, 1904 (tendenziös); Montague, The Rise and Progress of the Standard Oil Company, 1903 (neutraler); Hidy/Hidy, Pioneering in Big Business. The History of the Standard Oil Company (New Jersey), 1919 (wissenschaftlich ausgewogen).

113 Dazu und zu Folgendem Fleischer/Horn, RabelsZ 83 (2019), 507 m. w. N.

Holding-Gesellschaft gebündelt, sondern drei Führungskräften unmittelbar zu treuen Händen übertragen wurden. Auf diese Weise übten natürliche Personen und nicht die *corporation* selbst die Holding-Funktion aus, so dass die *ultra-vires*-Lehre leerlief. Zugleich wurde das stabile Organisationsgefüge des Korporationsrechts mit seinen erprobten Regeln zur Willensbildung der Anteilseigner und zur Kontrolle der Verwaltung auf schuldrechtlicher Ebene nachgebildet, indem man Trust-Zertifikate mit Mitverwaltungsrechten schuf, die von ihren Inhabern in einer jährlichen Versammlung ausgeübt wurden.

Hierzulande stießen das Standard Oil Trust Agreement und mit ihm das gesamte US-amerikanische Trustwesen auf reges Interesse.[114] Beide dienten Carl Duisberg als Inspirationsquelle für die von ihm vorgedachte Vereinigung deutscher Farbenhersteller in der späteren I. G. Farben.[115] Ein erstes Ergebnis seiner Integrationsbemühungen war der schon erwähnte Interessengemeinschaftsvertrag zwischen der Ludwigshafener BASF, der Barmener Fried. Bayer & Co. AG und der Berliner Agfa aus dem Jahre 1904. Rechtlich handelte es sich um eine Gewinngemeinschaft selbständig bleibender Gesellschaften, die mit einer verbindlichen Interessenkoordination einherging. Im zeitgenössischen Schrifttum hat man ihn als „charakteristische Rechtsform dieser Epoche der Konzernbildung"[116] bezeichnet. Aus heutiger Sicht wäre er als Gewinngemeinschaft i. S. d. § 292 Abs. 1 Nr. 1 AktG und zugleich als Gesellschaft bürgerlichen Rechts einzuordnen, außerdem als Gleichordnungskonzern i. S. d. § 18 Abs. 2 AktG.[117] An seine Stelle trat im Jahre 1916 ein anderer Interessengemeinschaftsvertrag, der fünf weitere Chemieunternehmen einschloss. 1925 gingen die I. G. Gesellschaften dann durch Verschmelzung in der I. G. Farbenindustrie AG auf.

6. Neuartige Leitungsstrukturen bei der Zusammenführung von Unternehmen

Instruktive Beispiele aus ganz verschiedenen Epochen hält die Unternehmensgeschichte auch für die Ausgestaltung der Leitungsstrukturen bei der Zu-

114 Grundlegend mit breitem interdisziplinären und rechtsvergleichenden Zugriff Spindler, Recht und Konzern, 2003, S. 1 mit der programmatischen Aussage: „Begreift man die Genese von Rechtsinstituten als komplexen Interaktionsprozeß zwischen Wirtschafts- und Unternehmensentwicklungen, so ist die Untersuchung der Rezeption von Rechtsentwicklungen im Entscheidungsprozeß von davon betroffenen Unternehmen und auf die Ausbildung von Rechtsfiguren unerläßlich."

115 Monographisch G. Plumpe, Die I.G. Farbstoffindustrie Aktiengesellschaft – Wirtschaft, Technik und Politik 1904–1945, 1990.

116 Friedländer, Die Interessengemeinschaft als Rechtsform der Konzernbildung, 1921, S. 7.

117 Näher Schmolke, aaO (Fn. 47), § 14.

sammenführung von Unternehmen bereit. Ein erster, wenn auch in mancher Hinsicht besonders gelagerter Fall betraf die bereits erwähnte Niederländisch-Ostindische Handelscompagnie (VOC): Gegen Ende der 1590er Jahre hatte man in Holland und Zeeland sog. Vor-Compagnien gegründet, die den Handel mit Südostasien aufnahmen. Zwischen ihnen entspann sich bald ein „mörderischer Konkurrenzkampf"[118], so dass sich der junge niederländische Staat zum Einschreiten veranlasst sah und ihnen eine Vereinigung nahelegte. Nach langen und zähen Verhandlungen kam es zu einem Zusammenschluss der holländischen und zeeländischen Vor-Compagnien unter dem Banner der VOC. Diese bestand – föderalen Kriterien folgend – aus sechs Kammern, die dort gegründet wurden, wo bereits Vor-Compagnien beheimatet waren.[119] Jede dieser Kammern wurde durch eine Anzahl von Direktoren geleitet; bei der Gründung der VOC setzte man schlicht die Direktoren der Vor-Compagnien als VOC-Direktoren ein. Letztere wiederum wählten aus ihrer Mitte nach einem bestimmten Schlüssel 17 Personen für das Leitungsgremiun der VOC: die sog. Versammlung der Siebzehn Herren. Acht von ihnen entsandte die Amsterdamer Kammer, vier Zeeland und jeweils einen Rotterdam, Delft, Hoorn und Enkhuizen. Das siebzehnte Mitglied wurde abwechselnd von Zeeland oder einer der kleinen Kammern abgeordnet. Auf diesem Entsendungsmechanismus hatte vor allem Zeeland aus Furcht vor einer Amsterdamer Vormachtstellung bestanden. Weil das Leitungsgremium seine Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip traf, konnten die Amsterdamer Direktoren von jenen der übrigen fünf Kammern überstimmt werden.[120]

Neue Wege gingen die Beteiligten auch bei der schon geschilderten Zusammenführung der wichtigsten deutschen Farbenhersteller in der I. G. Farben. Der Interessengemeinschaftsvertrag von 1904 schuf als Koordinationsgremium einen „Delegationsrat", der aus den Vorstandsmitgliedern von Bayer, BASF und Agfa bestand, und räumte ihm weitreichende Informationsrechte gegenüber den drei Aktiengesellschaften ein. Nach der Fusion zur I. G. Farbenindustrie AG bestand die Kompromisslösung zwischen den nunmehr acht Fusionspartnern zunächst darin, alle bisherigen Vorstandsmitglieder auch in den neuen Vorstand zu berufen. Dieser zählte daher vorübergehend 40 ordentliche und 43 stellvertretende Vorstandsmitglieder. Aus der Mitte des Vorstands wurde sodann ein Arbeitsausschuss gebildet, dem 27 der ordentlichen Vorstandsmitglieder angehörten. Auch dieser Arbeitsausschuss erwies sich bald aufgrund seiner großen Anzahl an Mitgliedern als zu schwerfällig. Auf Betreiben von Carl Bosch wurde er daher im März 1930 durch einen sog. Zentralausschuss abgelöst, dem unter seinem Vorsitz nur sieben Personen angehörten und der zum „entscheidenden Gravitationszentrum der

118 Driessen, aaO (Fn. 88), S. 68.
119 Vgl. Gastra, aaO (Fn. 83), S. 3, 6.
120 Näher Gastra, aaO (Fn. 83), S. 6.

Konzernführung"[121] wurde, obwohl er im Aktiengesetz gar keine Grundlage hatte.[122]

Illustrativ ist schließlich die Ausgestaltung der Governance-Struktur der DaimlerChrysler AG im Zuge des grenzüberschreitenden Zusammenschlusses zwischen der Daimler-Benz AG und der Chrysler Corporation im Jahre 1998.[123] Bei den Fusionsverhandlungen hatten sich die Beteiligten darauf verständigt, dass die neue Konzernspitze ihren Sitz in Deutschland haben sollte. Im Gegenzug zur Wahl der deutschen Rechtsform kam Daimler der Chrysler-Seite in Corporate-Governance-Fragen entgegen. Die deutsche AG wurde gleichsam mit US-amerikanischer Corporate Governance gekreuzt. Neben Vorstand und Aufsichtsrat sollte ein sog. *Shareholder Committee* nach dem Vorbild des *board* einer US-amerikanischen *corporation* gebildet werden.[124] Besetzt mit den Anteilseignervertretern des Aufsichtsrats, den beiden Vorstandsvorsitzenden und vier weiteren ehemaligen Aufsichtsratsmitgliedern, sollte es auch in das operative Geschäft eingebunden sein und häufiger tagen als der Aufsichtsrat. Da ein zusätzliches Organ, das mit Kompetenzen der gesetzlich vorgesehenen Organe ausgestattet ist, der aktienrechtlichen Satzungsstrenge zuwiderläuft, war das *Shareholder Committee* nur ein beratendes Gremium ohne formale Entscheidungskompetenz.[125] Von manchen als „kleines Zugeständnis"[126] abgetan, sahen andere hierin die praktische Übernahme des amerikanischen *board*-Systems – eine hochbrisante und bis dahin unbekannte Mischung aus deutschem Gesellschaftsrecht und US-amerikanischer Corporate Governance.[127]

7. Nachfolgeregelungen in Familienunternehmen

Ein besonders wichtiges Hilfsmittel bilden unternehmensgeschichtliche Primär- und Sekundärquellen für die Erforschung des Rechts der Familienunternehmen. Über die geschäftlichen und privaten Verhältnisse der Unterneh-

121 Reuber, Der lange Weg an die Spitze. Karrieren von Führungskräften deutscher Großunternehmen im 20. Jahrhundert, 2012, S. 29.

122 Dazu auch Plumpe, aaO (Fn. 5), S. 59: „So waren die einschlägigen Gremien zu groß und zu unübersichtlich geworden. Dementsprechend mussten neue Entscheidungsgremien gebildet werden, die im Gesetz gar nicht existierten, wie beispielsweise der Zentralausschuss der I. G. Farben."

123 Allgemeine Aufarbeitung bei Appel/Hein, Der DaimlerChrysler-Deal, 2. Aufl., 1998; gesellschaftsrechtliche Analysen bei Stöcker, Rechtsfragen grenzüberschreitender Unternehmenszusammenschlüsse unter besonderer Berücksichtigung des Falles Daimler/Chrysler, 2003, und zuletzt von Fleischer/Horn, DB 2019, 2675.

124 Vgl. Endres, ZHR 163 (1999), 441, 448.

125 Vgl. Endres, ZHR 163 (1999), 441, 448.

126 So Appel/Hein, aaO (Fn. 123), S. 100.

127 So Döring, Börsen-Zeitung vom 12.9.1998, S. 7.

merfamilien dringt gewöhnlich nur wenig nach außen: „Pour vivre heureux, vivons cachés."[128] Archivanfragen zu aktuelleren Dokumenten werden nicht selten negativ beschieden.[129] Dieses Diskretionsbedürfnis ist verständlich, erschwert der juristischen Familienunternehmensforschung aber den Zugang zu wesentlichen Rechtstatsachen und Entwicklungsprozessen. Eine Möglichkeit, gleichwohl zu einer breiteren Datengrundlage zu gelangen, besteht darin, auf ältere, nicht mehr unter Verschluss gehaltene Familiengesellschaftsverträge und Unternehmertestamente zurückzugreifen.[130] Deren Auswertung verspricht einen unmittelbaren Eindruck von den Schwierigkeiten und Fallstricken bei der Nachfolgeplanung.

Ein anschauliches Bild der unterschiedlichen Weitergabeformen von Gesellschaftsanteilen an nachfolgende Generationen[131] bietet die Familiendynastie des Bankhauses Sal. Oppenheim.[132] Nach dem Tode des Bankengründers Salomon Oppenheim führte seine Witwe Therese die Privatbank mit den ältesten beiden Söhnen fort. Nach Thereses Tod verwirklichte man die sog. Kleinfamilien-Organisation, indem die beiden ältesten Söhne das Geschäft gleichsam als Kronprinzen fortführten, während die übrigen neun Geschwister ausbezahlt wurden. In der vierten Generation wechselte man dann zur Großfamilien-Organisation mit der sog. großen Familien-Kommanditgesellschaft als adäquater Rechtsform.

Noch farbiger und variantenreicher verlief die Unternehmensnachfolge bei dem Einzelunternehmen Fried. Krupp. Der Gründersohn Alfred Krupp, der 1843 eine kleine, marode Gussstahlfabrik übernommen und zu einem Industrieimperium ausgebaut hatte, war für das Familienunternehmen auf eine die Generationen überdauernde Lösung bedacht. Zu diesem Zweck machte er sich in seinem Testament von 1882 die Möglichkeiten des Preußischen Allgemeinen Landrechts zunutze, indem er das Firmenvermögen einer fideikommissarischen Substitution unterwarf und damit sowohl seinen Sohn Friedrich Alfred und später auch dessen Tochter Bertha band, die beide lediglich Vorerben wurden.[133] Friedrich Alfred wiederum verfügte, dass das Unternehmen bei seinem

128 So das vielzitierte Motto der französischen Unternehmerfamilie Mulliez; aufgegriffen etwa von Fleischer, NZG 2017, 1201, 1207.

129 Für ein Beispiel bei der Tchibo GmbH Lieder, GmbHR 2020, 929 Rdn. 2 mit Fn. 5: „Eine Anfrage bei der Pressestelle des Unternehmens wurde unter Hinweis auf ‚prinzipielle Gründe' abgelehnt."

130 Zu dieser Strategie bereits Fleischer/Tittel, FuS 2020, 10.

131 Näher zu den Grundformen der Kleinfamilien-, Stammes-, Großfamilien- und Mehrfamilien-Organisation Fleischer, BB 2019, 2819 ff m. w. N.

132 Monographisch Stürmer/Teichmann/Treue, Wägen und Wagen. Sal. Oppenheim jr. & Cie. Geschichte einer Bank und einer Familie, 2. Aufl., 1989; gesellschaftsrechtliche Aufarbeitung anhand der Archivakten bei Fleischer/Tittel, FuS 2020, 10, 12 ff.

133 Vgl. Tenfelde, in: Gall, Krupp im 20. Jahrhundert, 2002, S. 15, 120 ff.

Tod in eine AG umgewandelt werden sollte, deren Aktien aber getreu dem Willen des Vaters in Familienhand bleiben sollten. Nach Einführung des BGB ließ sich eine ähnliche erbrechtliche Konstruktion nicht wiederholen. Durch ein neues Erbschaftsteuergesetz von 1925 standen im Falle von Berthas Tod vielmehr so hohe Steuerzahlungen zu befürchten, dass eine Weiterführung des Unternehmens im Familienbesitz praktisch ausgeschlossen gewesen wäre. Nach langjährigen Verhandlungen mit dem Fiskus gelang es der Krupp-Familie, diese Konsequenz abzuwenden, indem sie unter Hinweis auf ihre Verdienste um die Wehrkraft des deutschen Volkes bei Hitler selbst antichambrierte.[134] Auf der Grundlage eines Sondergesetzes, der Lex Krupp, wurde die Fried. Krupp AG im Dezember 1943 in ein Einzelunternehmen im Familienbesitz mit besonders geregelter Nachfolge umgewandelt.[135] Inhaberin wurde Bertha Krupp, die aber sogleich ihren ältesten Sohn Alfried als Nachfolger einsetzte. Dieser verfügte seinerseits im Jahre 1967, dass das Unternehmen nach seinem Tod in die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung eingebracht werden sollte, nachdem sein einziger Sohn Arndt gegen eine großzügige Apanage 1966 auf sein Erbe verzichtet hatte.[136]

Höchst informativ ist schließlich noch eine aktuelle Studie, die einen Blick hinter die Kulissen der Hamburger Kaufmannsfamilie Herz wirft.[137] Diese hatte nach dem Zweiten Weltkrieg ein Kaffeeimperium rund um die Marke Tchibo aufgebaut und hält heute über ihre Familienholding auch einen Mehrheitsanteil an der im DAX30 notierten Beiersdorf AG.[138] Ihre jüngere Firmen- und Familiengeschichte ist vor allem ein Lehrstück für die fatalen Folgen einer misslungenen Nachfolgeregelung. Als der Unternehmensgründer Max Herz im Jahre 1965 überraschend an einem Herzinfarkt starb, hinterließ er seine Frau und seine fünf Kinder Günter, Michael, Wolfgang, Joachim und Daniela sowie eine testamentarische Verfügung, dass zwei seiner „befähigsten Jungen" zusammen mindestens 51 % der Anteile an der Firmen-GmbH erhalten sollten. Eine solche Verfügung genügt zwar nach h. M. dem Bestimmtheitserfordernis des § 2065 Abs. 2 BGB; das RG hatte in einem ähnlichen Fall entschieden, „daß für eine derartige letztwillige Anordnung gute Gründe bestehen können und für die Zulassung solcher Verfügungen von Todes wegen ein an-

134 Vgl. Abelshauser, in: Gall, Krupp im 20. Jahrhundert, 2002, S. 267, 317 ff.

135 RGBl. 1943, I, 655.

136 Vgl. Gall, in: ders., Krupp im 20. Jahrhundert, 2002, S. 473, 581 ff; vertiefend aus rechtlicher Sicht Mock/Schauhoff, in: Mock/Fleischer, Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart, 2021, § 17.

137 Vgl. Lieder, GmbHR 2020, 929.

138 Zu diesem Unternehmen zuletzt Reckendrees, Beiersdorf. Die Geschichte des Unternehmens hinter den Marken NIVEA, tesa, Hansaplast & Co., 2018.

zuerkenndes Bedürfnis spricht"[139]. In der Sache ist sie gleichwohl wenig glücklich, weil mit ihr der Streit unter den in Betracht kommenden Personen geradezu vorprogrammiert wird. So verhielt es sich auch im Hause Herz, wo die Erbstreitigkeiten erst im Dezember 1975 durch einen Auseinandersetzungsvertrag vorläufig bereinigt werden konnten.[140] Im Verborgenen schwelten die Streitigkeiten zwischen den Geschwistern allerdings weiter und kulminierten im Jahre 2001 erneut im Streit um die Vorstands- und Aufsichtsratsbesetzung bei der Tchibo Holding AG.

8. Multinationale Unternehmen gestern und heute

Von einer epochenübergreifenden Gesamtschau könnte auch die gesellschaftsrechtliche Erforschung multinationaler Unternehmen profitieren.[141] Wie die unternehmensgeschichtliche Forschung herausgearbeitet hat, sind sie – ähnlich den Konzernen – kein gänzlich neuer Organisationstyp.[142] Manche Literaturstimmen ordnen schon die spätmittelalterlichen Kaufmanns- und Bankiersfamilien vom Schlage der Fugger als frühe „multinationals" ein. Andere Autoren betonen die Verwandtschaft der Niederländisch-Ostindischen Compagnie mit einem modernen multinationalen Unternehmen[143], bezeichnen sie gar als „ersten multinationalen Konzern überhaupt"[144]. Tatsächlich entfaltete sie ihre Aktivitäten in zahlreichen Ländern auf verschiedenen Kontinenten und verfügte über eine internationale Belegschaft, die in ihrer Blütezeit auf bis zu 30.000 Beschäftigte geschätzt wird.[145] Ein erster umfassender Globalisierungsschub setzte dann in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein. Als Pionier gilt vielen die Telegraphen-Bauanstalt Siemens & Halske, die fast von Beginn an eine Internationalisierungsstrategie verfolgte und mit dieser frühen Verankerung in verschiedenen Ländern Maßstäbe setzte: „The modern multina-

139 RGZ 159, 296, 299. Dort hatte der Erblasser „denjenigen von den Söhnen seiner Nichte H. zum Erben eingesetzt, den diese als den geeignetsten erachten werde, unter den heutigen schwierigen Verhältnissen das Gut K. zu bewirtschaften und in sozialem Geiste zu wirken".

140 Vgl. Lieder, GmbHR 2020, 929 Rdn. 17.

141 Kritisch dazu, dass sich zum Recht multinationaler Unternehmen kaum historische Analysen finden lassen, Pahlow, ZNR 36 (2014), 83, 85.

142 Vgl. Mense-Petermann, Transnationale Konzerne. Ein neuer Organisationstyp?, 2006; ferner Jones, Entrepreneurship and Multinationals. Global Business and the Making of the Modern World, 2013; zusammenfassend Berghoff, aaO (Fn. 1), S. 134 ff.

143 Vgl. Schuppert, Verflochtene Staatlichkeit. Globalisierung als Governance-Geschichte, 2014, S. 40 ff.

144 Mak, Kleine Geschichte der Niederlande, 2013, S. 71.

145 Vgl. Hartung, aaO (Fn. 90), S. 61; Nagel, Abenteuer Fernhandel. Die Ostindienkompanien, 2. Aufl., 2011, S. 55.

tional corporation was invented in 1859. Siemens invented it because the English Siemens company had grown faster than the German parent."[146]

9. Corporate Social Responsibility im Wechsel der Zeiten

Schließlich vermag die Unternehmensgeschichte auch dem vermeintlich jungen Thema der Corporate Social Responsibility (CSR) noch neue Facetten abzugewinnen. Dessen Ursprünge reichen nämlich weiter in die Vergangenheit zurück als gemeinhin angenommen.[147] Schon in den mittelalterlichen Handelsgesellschaften Oberitaliens, etwa bei den Bardi und Peruzzi oder dem berühmten toskanischen Kaufmann Francesco di Marco Datini, spielte die Wohltätigkeit eine beträchtliche Rolle.[148] Bei ihren Gesellschaftsgründungen wurde der Herrgott stiller Teilhaber; unter dem Namen „Messer Domeneddio" erhielt er ein laufendes Konto, dem regelmäßig Gewinne gutgeschrieben wurden, die dann turnusmäßig der Kirche zuflossen.[149] Im Falle eines Bankrotts wurde das Gotteskonto an erster Stelle ausbezahlt.[150] An Feiertagen erhielt jeder Gesellschafter ein Taschengeld, um es unter die Armen zu verteilen.[151] In Anlehnung an diese mildtätige Tradition wurde auch bei den süddeutschen Handelsgesellschaften in der Zeit der Fugger die Führung eines „Konto Gottes" üblich.[152] Ein solches fand sich beispielsweise in den Gesellschaftsverträgen der Welser und wohl auch in denen der Großen Ravensburger Gesellschaft.[153]

Eine andere Variante des verantwortlichen Unternehmertums bildet sich unter den Industriekapitänen des 19. Jahrhunderts heraus: der sog. Fabrikpatriarchalismus, der Elemente einer betrieblichen Sozialpolitik (Kranken- und Invaliditätsversicherung, Pensionsregelungen, Versorgung der Hinterbliebenen) zugunsten der treuen Arbeiterschaft einführte, gekoppelt freilich mit autoritärer Personalführung und vergleichsweise niedrigen Löhnen.[154] Dieses patriarchalische Fürsorgeprinzip verkörperte wie kein zweiter Alfred Krupp[155] mit dem Kruppschen Wohnungsbau, dem Kruppschen Konsumverein und vielem mehr – alles in dem Bestreben, die Belegschaft dauerhaft an das Unternehmen

146 Karlsgaard, Peter Drucker on Leadership, Forbes vom 19.11.2004.

147 Weiterführend jüngst, wenn auch ohne rechtliche Bezüge, Philipps/Schrempf-Sterling/Stutz, Journal of Business Ethics 166 (2020), 203 unter der Überschrift „The Past, History and Corporate Social Responsibility"; zuletzt Fleischer, ZIP 2021, 5 ff.

148 Grundlegend Sapori, Archivio Storico Italiano 1925, 251 ff.

149 Vgl. Origo, The Merchant of Prato: Francesco Di Marco Datini, 1963, S. 67.

150 Vgl. Le Goff, Kaufleute und Bankiers im Mittelalter, 1989, S. 86.

151 Auch dazu Le Goff, aaO (Fn. 150), S. 86.

152 Näher Lutz, aaO (Fn. 3), S. 186.

153 Einzelnachweise bei Lutz, aaO (Fn. 3), S. 184 f.

154 Näher Plumpe, aaO (Fn. 5), S. 21.

155 So Gall, aaO (Fn. 68), S. 116: „förmlicher Prototyp".

zu binden und zu einer festen Arbeits- und Lebensgemeinschaft zusammenzuschließen.[156] Mit etwas anderer Akzentuierung griffen auch Ernst Abbe und Robert Bosch schon früh Anliegen der Arbeitnehmerschaft (Begrenzung der Arbeitszeit, Beteiligung am Produktivvermögen) und damit klassische CSR-Themen auf.

V. Ergebnisse

1. Zwischen Gesellschaftsrecht und Unternehmensgeschichte gibt es manche Berührungspunkte: Beide behandeln, wenn auch mit unterschiedlichem Erkenntnisinteresse und aus verschiedenen Blickwinkeln, Fragen der Unternehmensverfassung, Unternehmensfinanzierung und Unternehmensführung. Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht lohnt es sich, die reichhaltigen Wissensbestände der historischen Unternehmensforschung aufzugreifen und zu verarbeiten. Dass umgekehrt auch die Unternehmensgeschichte von gesellschaftsrechtlicher Expertise profitieren könnte, liegt nahe,[157] steht aber hier nicht zur Diskussion.

2. Durch die Unternehmensgeschichte erhalten Gesellschaftsrechtler vor allem Zugang zu einzigartigem empirischen Material, das großenteils aus Unternehmensarchiven stammt und in Unternehmensfestschriften, Unternehmerbiographien und Unternehmensstudien weiter aufbereitet wird.

3. Mit der Einbeziehung unternehmensgeschichtlicher Befunde gewinnt die gesellschaftsrechtliche Forschung an Anschaulichkeit und Tiefenschärfe. Zugleich wächst ihr Reflexionswissen, weil die Koevolution von Unternehmen, Wirtschaft und Gesellschaftsrecht sichtbarer wird und die historischen Kontingenzen gesellschaftsrechtlicher Anpassungs- und Innovationsprozesse plastischer hervortreten.

4. Unternehmensgeschichtliche Fallstudien zeigen etwa, wie die Personengesellschaftsverträge spätmittelalterlicher Fernkaufleute dem HGB-Gesetzgeber vorgearbeitet haben, warum die ostindischen Handelscompagnien als Archetypen der heutigen Aktiengesellschaft eingeordnet werden, wie sich der Wandel der Rechts- und Finanzierungsformen mit zunehmender Industrialisierung

156 Näher Gall, aaO (Fn. 68), S. 120.

157 In diese Richtung auch Pahlow, ZNR 36 (2014), 83, 102: „Eine Unternehmens*rechts*geschichte kann damit auch der Unternehmensgeschichte neue Impulse und Erkenntnisse liefern."; ferner Bergmann, aaO (Fn. 1), S. 381: „die Vielzahl der interdisziplinären Anknüpfungspunkte des Faches, die bis in die Ethnologie und die Rechtswissenschaften reichen […]."; s. auch Pohl, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 44 (1999), 150, 160: „Berücksichtigung des Vermögens-, Aktien- und Steuerrechts".

vollzog und welche Frühformen der Konzerne es schon lange vor der Kodifizierung des Konzernrechts gab.

5. Außerdem wirft die Unternehmensgeschichte mit ihrem enormen Erfahrungs- und Wissensfundus neues Licht auf viele Grundfragen des Gesellschaftsrechts, angefangen von der Reichweite der aktienrechtlichen Satzungsautonomie über Nachfolgeregelungen in Familiengesellschaften und den Aufstieg multinationaler Unternehmen bis hin zur Corporate Social Responsibility.